

S A T Z U N G

(Stand: 17. Juli 2008; geändert durch MV vom 16. Juli 2008)

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein trägt den Namen Team München e. V.
Der Verein ist rechtsfähig gem. § 21 BGB. Sitz des Vereins ist München.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung jeglicher Sportarten nach den Grundsätzen des Amateursports. Dies schließt die sportlich aktive Teilnahme der Mitglieder an der Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Sport-Veranstaltungen, -Turnieren, -Lehrgängen und -Meisterschaften ein.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sport-Verbandes e. V.
Der Verein ist ferner Mitglied sonstiger, für den Verein förderlicher und notwendiger Sportgremien/Verbände. Der Vorstand ist ermächtigt die Mitgliedschaften einzu-gehen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich Zielen und Zweck des Vereins verpflichten.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (4) Alle Vereinsmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende.
- (7) Der Vorstand kann ein Mitglied, das trotz Mahnung mit der Zahlung eines fälligen Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für mehr als sechs Wochen im Rückstand ist, für die Dauer des Beitragsrückstandes von der Teilnahme an Trainingsstunden und sonstigen Veranstaltungen des Vereins ausschließen und nach weiteren sechs Wochen Zahlungsverzug aus der Mitgliederliste streichen. Ist ein Mitglied "unbekannt verzogen" und kann sein Wohnsitz zumutbar nicht ermittelt werden, kann der Vorstand dieses Mitglied aus der Mitgliederliste streichen.
- (8) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages und den Ausschluss kann das betroffene Mitglied beim Vorstand innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (9) Der Vorstand kann Fördermitglieder aufnehmen, die den Verein durch regelmäßige Beiträge unterstützen. Diese nehmen nicht aktiv am Training, an Turnieren, Wettbewerben und ähnlichen Sportveranstaltungen teil. Fördermitglieder besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht.
- (10) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können Personen, die sich in besonderem Maße um Team München verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern erklären. Ehrenmitglieder besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht.

S A T Z U N G

(Stand: 17. Juli 2008; geändert durch MV vom 16. Juli 2008)

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Erweiterte Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des Vereins. Sie legt die grundsätzlichen, langfristigen Ziele und Aufgaben fest. Sie wählt und entlastet den Vorstand und wählt die Kassenprüfer.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Nennung einer Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen. Liegen Anträge auf Auflösung oder Satzungsänderung vor, so muss die Tagesordnung durch entsprechende Tagesordnungspunkte eindeutig darauf hinweisen.
- (3) Rede- und Antragsrecht genießen alle Mitglieder, außerdem Personen, denen die Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht einräumt.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen (Beurkundung), das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann für sich eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- (2) Mitglied des Vorstandes können natürliche Personen werden, die Mitglied des Vereins sind.
- (3) Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus dem/der Vorsitzenden dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Zahl der Vorstandsmitglieder erhöht werden.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder bestehend aus den Vorstandsmitgliedern des/der erste/n Vorsitzende/n und/oder der/die stellvertretende Vorsitzende und/oder dem/der Schatzmeister/in vertreten den Verein gemeinsam im Sinne des BGB. In Fällen einfacher Fahrlässigkeit wird der Vorstand von der Haftung freigestellt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten, geheimen Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang kein/e Bewerber/in die absolute Mehrheit der Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerber/innen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist dann, wer die (einfache) Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt.
- (6) In einem offenen Wahlgang kann die Mitgliederversammlung abstimmen ob und wieviel Ersatzmitglieder für den Vorstand gewählt werden. Die Wahl der Ersatzmitglieder findet in einem weiteren geheimen Wahlgang statt.
- (7) Scheidet der/die Vorsitzende des Vorstandes vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit aus, rückt sein/ihr gewählter Stellvertreter/in für den Rest der ursprünglichen Amtszeit in das Amt des/der Vorsitzenden nach.

SATZUNG

(Stand: 17. Juli 2008; geändert durch MV vom 16. Juli 2008)

- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, rückt zunächst ein Ersatzmitglied nach, jeweils in der Reihenfolge der Stimmenzahl bei der Wahl der Ersatzmitglieder. Das Ersatzmitglied ist jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Der Vorstand entscheidet nötigenfalls über eine neue, interne Arbeitsteilung und kann ebenfalls vorübergehend bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eines seiner Mitglieder mit dem vakanten Amt betrauen.
- (9) Kann kein Ersatzmitglied das vakante Amt antreten, kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils eine andere Person zum Mitglied des Vorstandes vorläufig ernennen.
- (10) Der Vorsitzende legt der Mitgliederversammlung einen Rechenschafts- und Tätigkeitsbericht für den gesamten Vorstand vor.
- (11) Der Vorstand fällt seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, im Rahmen einer Vorstandssitzung. Für Vorstandssitzungen ist eine Tagesordnung entbehrlich. Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen, z. B. telefonisch oder schriftlich, fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (12) Der Vorstand kann für sich eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 6 Erweiterter Vorstand

- (1) Dem Erweiterten Vorstand gehören der Vorstand, jeweils ein Vertreter jeder Sparte sowie weitere vom Vorstand berufene und mit Einzelaufgaben betraute Personen (z. B. Pressesprecher/in) an.
- (2) Er unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben, insbesondere in Fragen der Beitragsordnung, bei der Budget- und Finanzplanung, der spartenübergreifenden Organisation, der Zuteilung von Mitteln innerhalb des Vereins, der Öffentlichkeitsarbeit, der Koordinierung von Veranstaltungs- und Trainingsterminen.
- (3) Er tagt auf Einladung des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes mindestens einmal im Quartal.

§ 7 Sparten

- (1) Üben mehrere Mitglieder des Vereins gemeinsam eine Sportart aus, können sie im Einvernehmen mit dem Vorstand eine eigenständige Sparte einrichten. Die Mitgliederversammlung kann Sparten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen auflösen.
- (2) Mitglieder des Vereins können zugleich Mitglied in mehreren Sparten sein.
- (3) Die Sparten regeln ihre sportlichen und organisatorischen Angelegenheiten in eigener Verantwortung, soweit die übergeordneten Ziele und Aufgaben des Vereins nicht berührt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine Ordnung beschließen, in der weitere Einzelheiten der Organisation der Sparten und deren Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten festgelegt werden.

§ 8 Kassenprüfer/innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Die Kassenprüfer/innen prüfen die ordnungsgemäße, finanzielle Führung der Geschäfte des Vorstandes und der Sparten. Hierzu können sie jederzeit Einblick in alle Belege nehmen. Sie dürfen in ihrer Arbeit nicht behindert werden. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

SATZUNG

(Stand: 17. Juli 2008; geändert durch MV vom 16. Juli 2008)

§ 9 Beiträge/Finanzen

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Beiträge sind Aufnahmegebühren und regelmäßige Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag des Vorstandes eine Beitragsordnung.
- (3) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
- (4) Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern nicht für Schäden, die im Rahmen der Vereinstätigkeit entstehen; gleiche Haftungsfreizeichnung gilt für Mitglieder gegenüber dem Verein aus Anlass ihrer Vereinszugehörigkeit.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Mitglieder, die in erheblichem Maße oder wiederholt gegen die Satzung oder Beschlüsse oder Weisungen der Organe verstoßen, können vom Vorstand mit Ordnungsmaßnahmen belegt werden.
- (2) Solche Ordnungsmaßnahmen sind mündlicher oder schriftlicher Verweis, Ausschluss von Vereinseinrichtungen für bis zu einem Jahr, Geldbußen bis 100 Euro.

§ 11 Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann diese Satzung mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen ändern.

§ 12 Auflösungsbestimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen den Verein auflösen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Münchner AIDS-Hilfe e. V., an den SUB e. V. München, an LETRA e. V. München und VIVA TS München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann das Vermögen des Vereins abweichend von Absatz 2 einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden.
- (4) Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.